



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juli 2015  
(OR. en)

10541/15

MI 441  
ENT 131  
COMPET 331  
DELECT 81

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission  |
| Eingangsdatum: | 1. Juli 2015   |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union  |
| Nr. Komm.dok.: | C(2015) 4380 final   |
| Betr.:         | DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.7.2015 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Geosynthetics und verwandten Produkten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 4380 final.

---

Anl.: C(2015) 4380 final



Brüssel, den 1.7.2015  
C(2015) 4380 final

**DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 1.7.2015**

**über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der  
Leistungsbständigkeit von Geosynthetics und verwandten Produkten im Einklang mit  
der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup> ist die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale in Übereinstimmung mit den in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Systemen durchzuführen.

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen festzulegen.

In Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist die Kommission zu informieren, wenn eine Europäische Technische Bewertung beantragt wird, für die ein Europäisches Bewertungsdokument zu erstellen ist. Nach Artikel 21 Absatz 3 ist es an der Kommission zu entscheiden, ob ein geeigneter Beschluss der Kommission (oder ein delegierter Rechtsakt im Rahmen der genannten Verordnung) für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der Bauprodukte, für die das auszuarbeitende Europäische Bewertungsdokument gelten soll, vorliegt; ferner ist es an ihr, Artikel 28 anzuwenden, falls noch kein derartiger Beschluss vorliegt.

Nach der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauprodukte-Richtlinie)<sup>2</sup> erließ die Kommission Entscheidungen über das geeignete Verfahren zur Bescheinigung der Konformität für mehrere Bauproduktfamilien. Diese Rechtsakte werden auch im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unter Berücksichtigung von deren Artikel 65 Absatz 2 als gültig erachtet und bilden somit weiterhin die rechtliche Grundlage für die Auswahl von Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von unter die jeweilige Entscheidung fallenden Bauprodukten.

Mit der Entscheidung 96/581/EG der Kommission<sup>3</sup> wurde folglich das geeignete Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Geotextilien gemäß Anhang I dieser Entscheidung festgelegt. In der Entscheidung 96/581/EG wurde allerdings keinerlei Unterscheidung hinsichtlich des Brandverhaltens dieser Produkte getroffen. Die Situation blieb auch nach Erlass der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission<sup>4</sup> unverändert, mit der eine neue Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten eingeführt wurde; in der Entscheidung 2001/596/EG der Kommission<sup>5</sup>, mit der eine große Zahl früherer Entscheidungen über Konformitätsbescheinigungen entsprechend geändert wurde, war keine derartige Änderung der Entscheidung 96/581/EG vorgesehen. Die Europäische Organisation

---

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>2</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

<sup>3</sup> ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 59.

<sup>4</sup> ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14. Entscheidung, geändert durch die Entscheidung 2003/632/EG (ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 5) und die Entscheidung 2006/751/EG vom 27. Oktober 2006 (ABl. L 305 vom 4.11.2006, S. 8).

<sup>5</sup> ABl. L 209 vom 2.8.2001, S. 33.

für technische Bewertungen (EOTA) führte dies als Begründung dafür an, dass jetzt ein Antrag auf Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für diese Produkte gestellt wird, der auch einen Vorschlag für die Auswahl von Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in Bezug auf das Brandverhalten von Geosynthetics und verwandten Produkten umfasst. Die Entscheidung 96/581/EG sollte aus diesen Gründen geändert werden.

Nach Artikel 28 Absatz 2 ist bei der Auswahl der Systeme dem für die Hersteller jeweils am wenigsten aufwendigen System der Vorzug zu geben, wobei allen einschlägigen Anforderungen Rechnung getragen wird. Diese Aspekte und insbesondere die Erfahrungen, die bei der Anwendung der Entscheidung 96/581/EG und aufgrund des Verhaltens der betreffenden Produkte im Verlauf ihrer Lebensdauer gewonnen wurden, veranlassten die Kommission, die derzeit wichtigste Auswahl und somit System 2+ nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im vorliegenden Beschlussentwurf für alle Wesentlichen Merkmale der betreffenden Produkte mit Ausnahme des Brandverhaltens beizubehalten. Folglich sollten keine anderen nennenswerten Änderungen an der Entscheidung 96/581/EG in diesem Zusammenhang vorgenommen werden.

In Bezug auf das Brandverhalten sollte die übliche Auswahl der Systeme 1, 3 oder 4 auch für Geosynthetics und verwandte Produkte als angemessen betrachtet werden. In diesem Teil sollte jedoch in Tabelle 2 des Anhangs II dieses Beschlussentwurfs auf eine von dem in den Entscheidungen der Kommission über Verfahren zur Bescheinigung der Konformität verwendeten Ansatz abweichende Formulierung zurückgegriffen werden, da nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit festzulegenden Systeme nur anhand der Familien von Bauprodukten oder in Bezug auf bestimmte Wesentliche Merkmale differenziert werden können. Für eine Unterscheidung zwischen Situationen, in denen im Hinblick auf das Brandverhalten jeweils das System 1, 3 oder 4 auszuwählen ist, stellt somit die Bezugnahme auf verschiedene Unterfamilien von Produkten die einzige Vorgehensweise dar. Diese Unterscheidungen sollten ferner klar und eindeutig formuliert sein und keine Unterfamilien der gesamten Produktfamilie ausschließen, die unter den Beschlussentwurf gemäß der Definition in Anhang I fällt.

Darüber hinaus stellt die Änderung der Entscheidung 96/581/EG eine Gelegenheit dar, ihren Wortlaut an die Terminologie und Konzepte der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzupassen.

Schließlich werden die Änderungen der Entscheidung 96/581/EG im Interesse der Einfachheit und Rechtstransparenz im vorliegenden Beschlussentwurf in einer konsolidierten Art und Weise dargelegt, der damit die Entscheidung 96/581/EG ersetzt.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Beschlussentwurf wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für das Bauwesen am 19. Januar 2015 erörtert und zwischen dem 23. Dezember 2014 und dem 19. Januar 2015 auch Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten

Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch delegierte Rechtsakte der Kommission festzulegen, die für ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen anzuwenden sind.

In Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist die Kommission zu informieren, wenn eine Europäische Technische Bewertung beantragt wird, für die ein Europäisches Bewertungsdokument zu erstellen ist. Nach Artikel 21 Absatz 3 ist es an der Kommission zu entscheiden, ob ein geeigneter Beschluss der Kommission (oder ein delegierter Rechtsakt im Rahmen der genannten Verordnung) für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der Bauprodukte, für die das auszuarbeitende Europäische Bewertungsdokument gelten soll, vorliegt; ferner ist es an ihr, Artikel 28 anzuwenden, falls noch kein derartiger Beschluss vorliegt. Für Geotextilien liegt in Bezug auf deren Brandverhalten noch kein geeigneter Beschluss zur Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vor.

Bei der Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gibt die Kommission nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 den jeweils am wenigsten aufwendigen Systemen, die mit der Erfüllung aller Grundanforderungen an Bauwerke vereinbar sind, den Vorzug. Nach Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Produkts auf die Erfüllung dieser Anforderungen während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts erfolgen.

Angesichts dieser Bestimmungen sowie der Erfahrungen, die über das Verhalten der betreffenden Familie von Bauprodukten und deren Verwendung gewonnen wurden, sowie der Anwendung der Entscheidung 96/581/EG der Kommission sollte im vorliegenden Beschlussentwurf die derzeit wichtigste Auswahl und somit System 2+ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Geosynthetics und verwandten Produkten für alle Wesentlichen Merkmale mit Ausnahme des Brandverhaltens beibehalten werden. In Bezug auf das Brandverhalten sollte die übliche Auswahl der Systeme 1, 3 oder 4 als angemessen betrachtet werden, wobei die Differenzierung auf der Grundlage der Unterscheidung eigener Unterfamilien dieser Produkte erfolgt.

Mit diesem Verordnungsentwurf wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Beschluss ist für die bereits eingeleitete Annahme und Verwendung des entsprechenden Europäischen Bewertungsdokuments erforderlich. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass der Beschlussentwurf den Interessen der Bauwirtschaft insgesamt gerecht wird.

# DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2015

## über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbständigkeit von Geosynthetics und verwandten Produkten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 60 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Geosynthetics und verwandten Produkten mit den anwendbaren technischen Spezifikationen wurde mit der Entscheidung 96/581/EG der Kommission<sup>2</sup> festgelegt.
- (2) In der Entscheidung 96/581/EG werden keine detaillierten Kriterien für die Auswahl von Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbständigkeit von Geosynthetics und verwandten Produkten hinsichtlich des Brandverhaltens festgelegt.
- (3) Die in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Systeme sollten in einer für die Bewertung der Leistung von Geosynthetics und verwandten Produkten angemesseneren Weise ausgewählt werden. Dadurch sollte für die Hersteller ein effizienterer Zugang zum Binnenmarkt erschlossen und ein Beitrag zu größerer Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft insgesamt geleistet werden.
- (4) Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte die Entscheidung 96/581/EG daher aufgehoben und ersetzt werden –

---

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>2</sup> Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Geotextilien (ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 59).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dieser Beschluss findet Anwendung auf die in Anhang I aufgeführten Geosynthetics und verwandten Produkte.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Geosynthetics und verwandten Produkte werden hinsichtlich ihrer Leistungsbeständigkeit in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale nach Maßgabe der in Anhang II festgelegten Systeme bewertet und geprüft.

*Artikel 3*

Die Entscheidung 96/581/EG wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1.7.2015

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*